

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 40/16 B

L 2 SO 877/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SO 5909/15 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Ulm,
Kornhausplatz 4, 89070 Ulm,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterin **S i e f e r t** und den Richter
S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg zurückgewiesen (*Urteil vom 11.5.2016; dem Kläger zugestellt am 20.5.2016*). Der Kläger hat beim LSG mit Schreiben vom 21.5.2016 ua gegen dieses Urteil "NZB sowie Revision" eingelegt, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde. Das Anliegen des Klägers kann nur als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verstanden werden; denn sie ist das einzig statthafte Rechtsmittel.
- 2 Sie entspricht jedoch nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb unzulässig. Die Beschwerde hätte von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden müssen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Gegen das Urteil eines LSG hätte dem Kläger die Revision an das BSG nur zugestanden, wenn sie in dem Urteil des LSG oder in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden wäre (§ 160 Abs 1 SGG). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden und direkten Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

